

**Geschäftsordnung
für den Integrationsrat der Stadt Hattingen
vom 22.09.2010**

**§ 1
Präambel**

- (1) Der Integrationsrat hat die Aufgabe, die Mitwirkung der Hattingerinnen und Hattinger mit Zuwanderungsgeschichte an den kommunalen Entscheidungsprozessen in der Stadt zu ermöglichen bzw. zu verbessern. Hierzu nimmt er insbesondere die ihm durch § 27 VIII, IX GO NW zugesicherten Rechte wahr.
- (2) Er vertritt die Interessen der Migrantinnen und Migranten in der Stadt und äußert sich zu Fragen, die das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in Hattingen betreffen. Hierzu betreibt der Integrationsrat seine Öffentlichkeitsarbeit selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen dieser Geschäftsordnung.

**§ 2
Einberufung**

- (1) Der Integrationsrat ist unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladungen sind als gewöhnliche Briefe so zeitig aufzugeben, dass der Zeitraum zwischen Zugangstag und Sitzungstag mindestens 12 Kalendertage beträgt. Als Zugangstag gilt der Tag nach der Aufgabe der Einladung zur Post. Die Übersendung durch die Post kann durch die rechtzeitige Zustellung durch Boten ersetzt werden.
- (2) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Integrationsrat unter Verkürzung der Ladungsfrist bis auf drei Kalendertage einberufen werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Der Integrationsrat wird nach Bedarf, jedoch mindestens fünfmal pro Jahr von der/dem Vorsitzenden einberufen.
- (4) Der Integrationsrat ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird.

**§ 3
Tagesordnung**

- (1) Der/die Vorsitzende des Integrationsrates setzt nach Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister (bzw. dem/der zuständigen Beigeordneten) und im Einvernehmen mit den Stellvertreterinnen und Stellvertretern die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 17. Kalendertag vor dem Sitzungstag von mindestens vier der Integrationsratsmitglieder vorgelegt werden.
- (2) Der Integrationsrat kann beschließen, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, Beratungspunkte zur gemeinsamen Beratung zu verbinden, Beratungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen und die Tagesordnung in Fällen äußerster Dringlichkeit um neue Beratungspunkte zu erweitern.
- (3) Eine Fragestunde für Einwohner und Einwohnerinnen ist in die Tagesordnung jeder Sitzung des Integrationsrates aufzunehmen. Die Fragestunde soll zu Beginn der Sitzung stattfinden und zeitlich begrenzt werden.

§ 4 Öffentlichkeit und Sitzungssprache

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind grundsätzlich öffentlich. Alle Interessierten haben das Recht, als Zuhörer/in an öffentlichen Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/innen sind - außer im Falle des § 14 (Fragestunde für Einwohner/innen) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen. Die durch § 58 III S. 6 GO NRW eröffneten Möglichkeiten bestehen daneben. Zuhörer/innen, die den Verlauf der Sitzung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungs- bzw. Zuhörerraum verwiesen werden.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Liegenschaftssachen
 - c) Auftragsvergaben
 - d) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes des Integrationsrates oder auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. des/der zuständigen Beigeordneten für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (4) Zur Information der Zuhörer/innen sind im Zuschauerraum Tagesordnungen und Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen bereitzuhalten.
- (5) Die Sitzungssprache ist deutsch.

§ 5 Vorsitz

- (1) Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung eine/n Vorsitzende/n und drei Stellvertreter/innen. Gewählt ist die Person, für die in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Erreicht niemand diese Mehrheit, so ist nach einem weiteren Wahlgang derjenige bzw. diejenige gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Entsprechendes gilt für die Wahl der Stellvertreter/innen, die jeweils in getrennten Wahlgängen zu ermitteln sind. Der Integrationsrat kann den/die Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in abberufen.
- (2) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Integrationsrates. Im Falle der Verhinderung übernimmt der/die Stellvertreter/in den Vorsitz.
- (3) Der/die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.
- (4) Wird in einzelnen Fragen durch den Integrationsrat nichts anderes bestimmt, vertreten der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen gemeinsam den Integrationsrat nach außen hin.

§ 6 Befangenheit

- (1) Mitglieder des Integrationsrates, die nach dem § 31 GO (analog) weder beratend noch entscheidend mitwirken dürfen, haben dies der/dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes mitzuteilen.

- (2) Mitglieder des Integrationsrates, die nach Abs. 1 von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, haben den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann sich das Mitglied im Zuhörerraum aufhalten.

§ 7 Redeordnung

- (1) Der/die Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und erteilt dem/der Berichterstatter/in das Wort. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von mindestens vier der Mitglieder des Integrationsrates in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst den Antragstellenden Gelegenheit zu geben, den Vorschlag zu begründen.
- (2) Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner/innen gleichzeitig, so entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (3) Außer der Reihe ist das Wort zur Geschäftsordnung zu erteilen. Missverständnisse dürfen jederzeit aufgeklärt werden.
- (4) Außer der Reihe ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den Beigeordneten das Wort zur Sachaufklärung zu erteilen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten, bei Geschäftsordnungsdebatten drei Minuten. Der Integrationsrat kann die Redezeit verlängern oder verkürzen.
- (6) Stört ein Mitglied die Sitzung, so kann der/die Vorsitzende es zur Ordnung rufen. Redner/innen, die vom Thema abschweifen, kann der/die Vorsitzende zur Sache rufen. Hat ein Mitglied bereits zweimal einen Ordnungsruf oder einen Ruf zur Sache erhalten, so kann der Vorsitzende ihm/ihr das Wort entziehen.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich insbesondere auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung, Schluss der Aussprache oder der Redeliste, Verweisen des Beratungsgegenstandes an die Arbeitsgruppen oder an die Listen, auf namentliche oder geheime Abstimmung.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen.
- (3) Anträge auf Schluss der Aussprache oder der Redeliste darf nur stellen, wer nicht zur Sache gesprochen hat. Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht dem Antrag auf Schluss der Redeliste vor.
- (4) Die Sitzung ist für maximal 20 Minuten zu unterbrechen, wenn mindestens drei Mitglieder des Integrationsrates dies beantragen, um einen Tagesordnungspunkt zu beraten. Jede weitere Unterbrechung der Sitzung bedarf der Unterstützung durch mindestens sechs Mitglieder. Zu jedem Tagesordnungspunkt ist jedoch nur eine Unterbrechung nach dieser Regelung zulässig.

§ 9 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Verwaltung nimmt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Hattingen bzw. den/die zuständige/n Beigeordnete/n an den Sitzungen des Integrationsrates teil.
- (2) Zur Sitzung des Integrationsrates können zusätzliche Sachverständige eingeladen werden (siehe auch § 58 III 6 GO NRW).
- (3) Eine regelmäßige Teilnahme der auf Vorschlag des Integrationsrates in die Ratsausschüsse berufenen Sachkundigen Einwohner/innen ist ausdrücklich erwünscht. Deshalb bekommen auch die Sachkundigen Einwohner/innen, die den Ratsausschüssen angehören, ohne Mitglied des Integrationsrates zu sein, alle Einladungen und Niederschriften des Integrationsrates zugesandt.
- (4) Der Integrationsrat kann festlegen, welche Institutionen oder Vereine und Verbände ihn bei seiner Arbeit regelmäßig beraten sollen.
- (5) Die benannten Institutionen schlagen dem Integrationsrat ihre jeweiligen Vertreter/-innen und deren Stellvertreter/innen zur Berufung vor.

§ 10 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich der/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (2) Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig oder vorübergehend verlassen wollen, haben dies der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in anzuzeigen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Abstimmung. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Vor jeder Abstimmung ist der Beschlussvorschlag von der/dem Vorsitzenden wörtlich zu formulieren, soweit er nicht schriftlich vorliegt.
- (2) Bei der Beschlussfassung wird grundsätzlich offen abgestimmt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit keine andere Regelung besteht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern ist geheim oder namentlich abzustimmen.
- (3) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (4) Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung gehen bei der Abstimmung den Sachanträgen vor. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge oder Sachanträge vor, so ist jeweils über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Der/die Vorsitzende entscheidet im Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Beratung über denselben Tagesordnungspunkt einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 13 Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrates

- (1) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeinem Interesse sind, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten; sie sind mindestens fünf Kalendertage vor der Integrationsratssitzung einzureichen. Die Beantwortung erfolgt mündlich in der Sitzung; sie hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/in es verlangt.
- (2) Jedes Mitglied ist darüber hinaus berechtigt, unter dem entsprechenden Punkt der Tagesordnung einer Integrationsratssitzung mündlich Anfragen in Angelegenheiten der Stadt an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder an den/die anwesende/n Beigeordnete/n zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf die Tagesordnungspunkte der betreffenden Sitzung beziehen und sollen von allgemeinem Interesse sein. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der/die Fragesteller/in auf die Beantwortung in der nächsten Sitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und nicht von allgemeinem Interesse sind, können außerhalb der Sitzung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin beantwortet werden.

§ 14 Fragestunde für Einwohner/innen

- (1) Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ist jede/r Einwohner/in der Stadt berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder an den/die anwesende/n Beigeordnete/n zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeinem Interesse sein. Melden sich mehrere Einwohner/innen gleichzeitig, so bestimmt der/die Vorsitzende des Integrationsrates die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den/die Vorsitzende/n oder den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der/die Fragesteller/in auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 15 Sitzungsniederschrift

- (1) Die über die Sitzung des Integrationsrates aufzunehmende Niederschrift muss enthalten:
 - a) Tag und Ort der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Integrationsrates
 - c) Namen der anwesenden Mitarbeiter/innen der Verwaltung
 - d) Namen der sonstigen an der Beratung teilnehmenden Sachverständigen und Gäste
 - e) die behandelten Beratungsgegenstände
 - f) Wortlaut der Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis und Namen der Integrationsratsmitglieder, die nach §§ 31 GO NW (analog) an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen haben
 - g) die gestellten Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache, soweit sie nicht vom Antragstellenden selbst zurückgezogen worden sind
 - h) Anfragen von Integrationsratsmitgliedern nach § 13 Abs. 1 u. 2, die schriftlich zu beantworten sind, oder deren Aufnahme in die Niederschrift der Fragesteller verlangt hat
 - i) Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 14, die schriftlich zu beantworten sind.
- (2) Jeweils zum Beginn der Sitzung bestimmt der Integrationsrat eine/n Bedienstete/n der Verwaltung zur Schriftführung.
- (3) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 16 Arbeitskreise

- (1) Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise einrichten und diese auch wieder auflösen sowie Gäste zur Mitwirkung in den Arbeitskreisen einladen. Die genaue Zusammensetzung des Arbeitskreises bestimmt der Integrationsrat.
- (2) In den Sitzungen der Arbeitskreise des Integrationsrates ist diese Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der/die Vorsitzende des Arbeitskreises ist aus dem Kreis der Mitglieder des Integrationsrates zu wählen. Er/sie lädt schriftlich zu den Arbeitskreissitzungen ein, führt die Anwesenheitsliste und fertigt eine Niederschrift über die Beratungs- und Arbeitsergebnisse.
- (4) Die Arbeitskreise haben keine eigene Beschlusskompetenz. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem Integrationsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 17 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der Mitgliederzahl geändert oder aufgehoben werden. Die Änderung wird erst ab der nächsten Sitzung des Integrationsrates wirksam.

§ 18
Verweisnorm

Die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Hattingen in den Sitzungen findet sinngemäße Anwendung.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 22.09.2010 in Kraft.